

53/SN - 154/ME

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Der Rektor
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

**UNI
GRAZ**

GZ.: 39/50/4 ex 2000/01

Sachbearbeiterin: HR Dr.J.Passini
Telefon: (0316) 380-2140
Fax: (0316) 380-9030

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Graz, am 29.3.2001
Pa Sa Studienang.

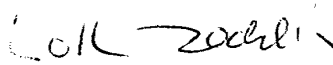
Betrifft: Entwurf einer Novelle des UniStG
Stellungnahmen der Karl-Franzens-Universität Graz
zu GZ 52.300/63-VII/D/2/2000 v. 2.2.2001

In der Beilage werden folgende zum ausgesendeten Entwurf für eine Novellierung des UniStG aus dem Bereich der Karl-Franzens-Universität Graz abgegebenen Stellungnahmen mit der Bitte um Berücksichtigung gesammelt vorgelegt:

Stellungnahme des Studiendekans der Medizinischen Fakultät, des Studiendekans der Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Studienkommission für die Kath.-Theologischen Studienrichtungen und der Studienkommission für das Diplomstudium Chemie.

Außerdem wird die von der Österreichischen Rektorenkonferenz vom 2.2.2001 abgegebene Stellungnahme betreffend die Einführung der UNI-CARD nachdrücklich unterstützt und auf die darin geschilderten Anregungen bzw. ungelösten Fragen hingewiesen.

Beilagen


(Univ.-Prof. Dr. F. Kappel)
Vizekanzler für Finanzen

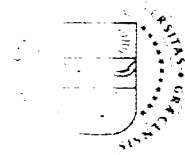
Ergeht in Kopie

in 25-facher Ausfertigung an

das Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit der Bitte um Berücksichtigung der angeführten Stellungnahmen übermittelt.

Beilagen



KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
MEDIZINISCHE FAKULTÄT
Der Studiendekan



An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Kultur
z.Hd. Mag.Friedrich Faulhammer
Minoritenplatz 5
1014 Wien

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ Zentrale Verwaltung	
Eingel.:	26. März 2001
Bl. ✓	
GZ:	39/50-6/4 S 2000/07

Graz, 23.03.2001/ho
Dele Fe.: BFe 2000/2001

GZ 52.300/63-VII/D/2/2000
UniStG Novelle

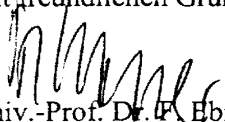
Sehr geehrter Herr Magister Faulhammer,

der Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
(Universitätsstudiengesetz UniStG) wird zur Kenntnis genommen.

Bezüglich Änderungsvorschlägen möchte ich auf eine gemeinsame Stellungnahme der Dekane der
Medizinischen Fakultäten verweisen.

Darüber hinaus ergeht aus Sicht des Studiendekans keine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Univ.-Prof. Dr. F. Ebner
Studiendekan

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät
 8010 Graz, Universitätsplatz 3
 DVR-Nr.: 0076554/6000
 Tel.Nr. 0316/380/5000, Fax Nr. 0316/380/9800



An das Bundesministerium für
 Bildung, Wissenschaft und Kultur
 z.H.: Herr Mag. FAULHAMMER

im Dienstweg und
via e-mail

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
 Zentrale Verwaltung

Eingel.: 16. Feb. 2001

Bl. ✓

GZ: 39/50-1/4 & 2000/07

zu Dek.Zl.: 620 ex 2000/2001

Graz, 15.02.2001

Sehr geehrter Herr Mag. Faulhammer!

Zu zwei Punkten des Entwurfes: "Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird", erlaube ich mir folgende Stellungnahme:

- 1) Die Ablösung des Studienausweises durch eine (relativ leicht manipulierbare?) Chipkarte ohne Bild erschwert z.B. die Kontrolle der Identität der Studierenden (z.B. bei Massenprüfungen; es muß dann jeweils ein Ausweis, dessen Gültigkeit UND die Studierendenkarte geprüft werden).
- 2) Die Anerkennung von Diplomarbeiten und Dissertationen sollte in einem bestimmten Anlaßfall möglich sein. Eine im Rahmen eines Diplomstudiums abgelegte Diplomarbeit bzw. approbierte Dissertation sollte für ein Lehramtsstudium derselben wissenschaftlichen Disziplin als Diplomarbeit anerkennbar sein (umgekehrt auch für das Diplomstudium).
 Es würde damit nicht das Sammeln von Titeln gefördert werden, da im Falle des Lehramtsstudiums zwar eine weitere Berufsberechtigung erworben würde, aber nicht das Recht auf das Tragen eines weiteren Titels.

Sogar obskur wäre es in meinen Augen, müßte jemand z.B. mit dem Doktorat der Naturwissenschaften/Chemie noch eine chemische Diplomarbeit verfassen, wollte er das Lehramt aus Chemie erwerben. In diesem Fall käme zwar - im seltenen Fall, daß das Doktorat ohne Magister erworben wurde - zum Dr. noch ein Magister, er/sie müßte aber dafür ja auch zusätzlich das Studium eines 2. Unterrichtsfaches samt der pädagogischen Ausbildung absolvieren. Im (üblichen) Fall, daß der/die Studierende schon Mag. Dr. ist, käme es wieder zu KEINER Berechtigung, einen 2. Mag.-Titel zu tragen.

Ich meine, diese Anrechenbarkeit verursacht keinen Titelwildwuchs und schadet auch nicht dem internationalen Ansehen unserer akademischen Grade.

Zum folgenden Punkt ersuche ich um eine Rechtsauskunft:

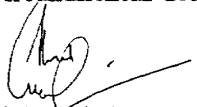
25. In § 61 Abs. 6, § 62 Abs. 6 und § 65a Abs. 7 wird nach dem ersten Satz jeweils folgender zweiter Satz eingefügt: „Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.“

Aus dem alten Gesetzestext war nicht klar ersichtlich, ob die Betreuung bzw. die mit der Betreuung zu betrauende Person vom Studiendekan beeinsprucht werden könne, der Beginn etc. mußte ja nur bekannt gegeben werden. Die Klarstellung der bescheidmässigen Untersagungsmöglichkeit ist begrüßenswert.

Zu meinen Fragen:

- A) Welche Folgen hat es, wenn eine DissertantIn weder Betreuer noch Thema oder Beginn meldet. Kann er/sie dann nicht trotzdem seine/ihre Dissertation einreichen, sofern die Zulassung zum Doktoratsstudium zeitgerecht erfolgt ist und die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen absolviert sind? Wenn auf Antrag die Studienzeit drastisch gekürzt werden kann, so spielt auch die Nominierung des Betreuers keine große Rolle mehr.
- B) Welche Instanz kann einen negativen Bescheid eines/r Studiendekanes/In aufheben?

Mit bestem Dank im Voraus und
mit freundlichem Gruß



Karl Crallsheim
Studiendekan
Naturwissenschaftlichen Fakultät
Karl-Franzens-Universität Graz

Ergeht in Kopie an:

Vizerektorin Prof. PELLERT
Ao.Univ.Prof. Dr. Gerhard SKOFITSCH
Hans BLAICKNER
Studiendekan Prof. AIGNER
Ao.Univ.Prof. Dr. Willibald PLESSAS

STUDIENKOMMISSION
FÜR DIE STUDIENRICHTUNGEN
DER KATHOLISCHEN THEOLOGIE



Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des
Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten
(Universitäts-Studiengesetz – UniStG)

Die Studienkommission für die Studienrichtungen der Katholischen Theologie an der Universität Graz nimmt zum ausgesandten Entwurf wie folgt Stellung:

Durch das UniStG in der dzt. geltenden Fassung wird für das *Lehramtsstudium* festgelegt: „Das Lehramtsstudium dient der fachlichen Berufsvorbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen.“ (UniStG, Anl. 1 Z 3.1)
Mit dieser Definition wird die Möglichkeit unterbunden, eine ungerade Anzahl von Fächern zu studieren, bzw. bei abgeschlossenem Studium auf ein „3. Standbein“ zu erweitern. Für unseren Bereich bedeutet dies konkret: Wir haben es immer wieder mit Studierenden zu tun, die ein Lehramtsstudium an der geisteswissenschaftlichen Fakultät absolvieren (bzw. absolviert haben) und nun als Erweiterung das Unterrichtsfach Religion dazu belegen möchten. Das ist durch die UniStG-Bestimmung nicht möglich. Einziger Ausweg ist, noch ein 4. Fach dazuzunehmen. Dies ist für kaum jemanden zumutbar.

Wir schlagen daher vor, in Anlehnung an die Terminologie des AHStG den Begriff des „Erweiterungsstudiums“, zumindest für die Lehramtsstudien, wieder einzuführen, um die Erweiterung eines bestehenden oder abgeschlossenen Lehramtsstudiums um ein weiteres Fach zu ermöglichen.

Wir sind davon überzeugt, dass eine solche Variante auch den tatsächlichen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes eher entspricht als die gegebene Gesetzeslage.

Die Novellierung des UniStG sollte unbedingt dazu genützt werden, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Studienkommission Theologie vom 6.3.2001

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Studienkommission Chemie

Vorsitzender:

a.o.Univ.-Prof.Mag.Dr.Martin Mittelbach

Institut für Chemie

Heinrichstraße 28, 8010 Graz

Tel.: ++43/316/380-5353

Fax: ++43/316/3809841

E-Mail: martin.mittelba@kfunigraz.ac.at

Homepage: <http://www.kfunigraz.ac.at/chemwww/index.htm>



An das
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
22. März 2001	
Zu	Z. 620 ex 19. März 2001
Der Dekan/Der Studiendekan: <i>HM</i>	

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum
 Universitäts-Studiengesetz**

Die Studienkommission Chemie an der Karl-Franzens-Universität Graz hat in ihrer Sitzung vom 22.3.2001 den Entwurf der Novelle zum UniStG (GZ 52.300/63-VII/D/2/2000) eingehend diskutiert und folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

Der Entfall des § 64 UniStG würde bedeuten, dass bei einem Doppelstudium (Fach des Diplomstudiums ist gleich einem Unterrichtsfach des Diplom-Lehramtsstudiums) 2 Diplomarbeiten angefertigt werden müssen.

Die Studienkommission ist jedoch der Ansicht, dass auf jeden Fall eine Diplomarbeit, die im Diplomstudium absolviert wurde, für das Diplom-Lehramtsstudium angerechnet werden soll, da sie methodisch sowie nach Art und Umfang als mindestens gleichwertig anzusehen ist.

Weiters ist die Studienkommission zur Ansicht gelangt, dass die Regelung, eine allfällige Änderung des Studienplans bereits vor dem 1.Juli eines Jahres kundzumachen, völlig den Intentionen des UniStG entgegenläuft, die eine Stärkung der Selbststeuerungskompetenz sowie eine verstärkte Dezentralisierung und Deregulierung vorsieht. Eine Kundmachung vor dem 1.Juli würde bedeuten, dass gewünschte Änderungen für das nächste Studienjahr bereits bis April in der Studienkommission beschlossen werden müssten, damit die 2 Monate Frist für eine mögliche Untersagung eingehalten werden können.

Die Studienkommission Chemie ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme in der Novelle zum UniStG.

Graz, am 22.3.2001

Martin Mittelbach
 Univ. Prof., Mag. Dr.
 Institut für Chemie
 Universität Graz
 A-8010 Graz, Heinrichstr. 28
 Österreich

STUDIENKOMMISSION CHEMIE
 KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



ZENTRALER INFORMATIKDIENST
Direktorin: Dipl.-Ing. Isabella Weger



Sg. Herrn

Hofrat
Dr. Johannes Passini
Rechts- und Organisationsabteilung
Im Hause

Bearbeiter: HR Link

Nbst: 4681

Datum:

29.3.2001

Betrifft: Stellungnahme zur Novelle des UniStG

Sehr geehrter Herr Hofrat, lieber Johannes,

die geplante Novelle des UniStG nimmt der Zentrale Informatikdienst wie folgt Stellung:

Der Studierendenausweis sollte in gleicher Form wie bisher als Papiausweis und als Chipkarte ermöglicht werden, wobei es den Universitäten freigestellt werden soll, für welche Variante diese sich entscheiden. Der Ausweis soll, um an der Universität und auch an anderen Stellen effektiv einsetzbar zu sein, ein Foto enthalten. Eine Kopplung des Studierendenausweises mit der Bürgerkarte wird als problematisch angesehen, da eine Vielzahl von Fragen in diesem Zusammenhang noch ungeklärt sind. Hierzu zählen die Vorgehensweise bei Verlust der Karte, die Karten für ausländische Studierende, um nur einige Beispiele zu nennen.

Eine flächendeckende Realisierung der Studierendenchipkarte mit Herbst 2001 ist aufgrund der nötigen Vorläufe völlig unrealistisch.

Vor der Verpflichtung der Universitäten zum Einsatz der Chipkarte müssen die Verwaltungsabläufe entsprechend den Erfordernissen der digitalen Signatur angepasst werden. Die in der Projektabschätzung angegebenen Kosten erscheinen zu niedrig. Dies betrifft insbesondere die Positionen für Implementierung, Applikationssoftware, Schnittstellen sowie Analyse, Projektkoordination, Projektbetreuung. Weiters dürften die Kosten für die Adaptierung bestehender Anwendungen auf die Verwendung von Chipkarten nicht mitinkliert sein.

Ein Zwang zur Einführung dieser Chipkarten nimmt den autonom werdenden Universitäten die Möglichkeit zur Priorisierung ihrer Aufgaben. Die Anwendungen sind bzw. werden an der Universität alle als Intranetapplikationen gestaltet, eine Digitale Signatur ist jedoch (im Studierendenbereich) nicht unbedingt nötig, sehr wohl aber eine zuverlässige Authentifizierung.

Im § 33 Abs. 2 letzter Satz wird neuerdings die Übermittlung von Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich geregelt. Diese Bestimmung sollte so formuliert werden, dass diese Übermittlung aus den Datenbeständen des BM:BWK erfolgen soll und nicht aus den Datenbeständen der Universitäten. Die Universitäten liefern ja alle Daten an das BM:BWK für die Gesamtevidenz der Studierenden. Dies wäre auch im Sinne der Universitäteninformationsverordnung, wonach künftig alle Datenübermittlungen an Dritte aus allen Aufgabebereichen aus den Datenbestand des BM:BWK erfolgen sollen.

Fazit: Die Bestimmung über die Kunststoffausweise (§ 30 Abs. 6) wird abgelehnt, die Beibehaltung des Ausweises im Sinne der derzeit geltenden Studienevidenzverordnung wird befürwortet. Der § 33 Abs. 2 sollte in der Formulierung angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hofrat Dipl.-Ing. Robert Link eh.

Raggautz, Andreas

Von: Pendl, Sabine
Gesendet: Donnerstag, 29. März 2001 18:14
An: 'friedrich.faulhammer@bmbwk.gv.at'
Cc: Raggautz, Andreas
Betreff: UniStG Novelle 2001 - Stellungnahme zum Entwurf

Herrn Mag. Friedrich Faulhammer
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz

1014 Wien

29.3.2001

**Betreff: Stellungnahme zur geplanten Änderung des UniStG
GZ 52.300/63-VII/D/2/2000**

Sehr geehrt Herr Mag. Faulhammer!

Zu den u.a. Paragraphen gibt es in Berücksichtigung der Internationalen Beziehungen der Universität Graz folgende Anmerkungen und Fragen:

ad § 26. (3) *Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Bezeichnungen der Universität (Fakultät) und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.*

Da es sich bei Bezeichnungen sowie bei Namen von Fakultäten um Informationen handelt, die ohne entsprechender Übersetzung bei Vorlage im Ausland wertlos sein könnten, stellt sich die Frage, ob Übersetzungen generell nicht aufscheinen sollen oder jedoch zumindest in Klammer angeführt werden dürfen.

ad § 33. (1) 1a. die Sozialversicherungsnummer

Ausländische Studierende verfügen über keine Sozialversicherungsnummer. Können sie dennoch in den Besitz der geplanten Unicard gelangen? Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich aus der unvollständigen Information im Chip?

10a. die Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen

Ist dies die Unterscheidung zu Punkt 10 *die Meldungen der Fortsetzung des Studiums und der Zulassungstatus in jeder Studienrichtung* – also ordentlichen Hörer/innen? Kann durch Eintragung dieses Feldes die Eingabe der Sozialversicherungsnummer entfallen?

ad § 64: *Entfällt.*

Sind demnach im Ausland verfasste Magisterarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen im Inland durch den Vorsitzenden der Studienkommission nicht mehr anzuerkennen oder aber muß die Anerkennung mittels Bescheid im voraus geklärt werden?

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Pendl